


08.09.2011 1007970/23 430 425
Ref. 9.60 Bauverwaltung/ Immissionsschutz



Mit Postzustellungsurkunde



Vorhaben in : Polch, - A
Flur-Flurst./Gem.: 59-62, 64-13, 65-19, 65-64, 65-72, Polch
Antrag nach BImSchG

Vorhaben in : Polch, - A
Flur-Flurst./Gem.: 59-62, 64-13, 65-19, 65-64, 65-72, Polch
Bauherr : 

Antrag nach BImSchG

Änderung der 7 Anlagen auf 5 Anlagen; Typ REpower MM92 mit 100 m Nabhöhe und 92,5 m Rotordurchmesser

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Aufgrund Ihres Antrages vom 26.04.2010, eingegangen am 10.06.2010, erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 01.03.2011 (BGBl. I S. 282) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1691) i. V. m. Nr. 1.6 in Spalte 2, des Anhanges in den jeweils gültigen Fassungen im vereinfachten Verfahren folgenden

B e s c h e i d :

Der [REDACTED] wird - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) auf den o.a. Grundstücken gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antragsunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen - unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) **- Immissionsschutz**

Die Anlagen sind gemäß den eingereichten Unterlagen

- Schalltechnische Immissionsprognose Nr. 14531/0511 vom 27.05.2011 des Schalltechnischen Ingenieurbüros Paul Pies, Boppard-Buchholz,
- Nachtrag zur Schalltechnischen Immissionsprognose Nr. 14531/0511 vom 08.07.2011 des Schalltechnischen Ingenieurinstituts Paul Pies, Boppard-Buchholz,
- Schattenwurfprognose Nr. 2011-0606-F vom 06.06.2011 der [REDACTED] den ergänzenden zeichnerischen Darstellungen der Schattenwurfzeiten vom 08.07.2011,
- Eigenbindungserklärung der Antragstellerin vom 22.07.2011 über die Einhaltung der Schattenwurfgrenzwerte und den nachfolgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Lärm:

1. Die Schallleistungspegel der o.g. beantragten WEA 1-5 vom Typ Repower MM92 mit der Nabenhöhe von 100 m dürfen gem. der o.g. Schallimmissionsprognose vom 27.05.2011 zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr je 103,9 dB(A) nicht überschreiten.
2. Die vorgenannten WEA dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gem. TA Lärm 98 aufweisen.
3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschreiten.

Kurbenhof 1, Polch	nachts: 45 dB(A)
Kurbenhof 2, Polch	nachts: 45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

4. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5. Durch eine geeignete Messstelle für Immissionsschutz ist nach Inbetriebnahme der WEA anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes durch die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an dem maßgeblichen Immissionsort

Kurbenhof 2, Polch, nachts: 45 dB(A)

entsprechend der TA Lärm 98 nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v.g. Stelle vorzulegen.

Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Das Konzept der Messung ist mit v.g. Dienststelle abzustimmen.

Schattenwurf:

6. Die beantragten 5 WEA vom Typ Repower MM92 mit der Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 92,5 m sind mittels Schattenwurfabschaltung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WEA (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

- Kurbenhof 1, Polch
- Kurbenhof 2, Polch
- Kurbenhof 3, Polch
- Kurbenhof 7, Polch
- Zum Funkental 6, Alzheim
- Schutzbedürftige Räume im Industriegebiet gem. Bebauungsplan Alzheim III "Auf Lend" in der Gemarkung Allenz

Die Forderung zum Schutz schutzbedürftiger Räume im zukünftigen Industriegebiet "Auf Lend" gilt entsprechend der Eigenbindungserklärung durch die Antragstellerin vom 22.07.2011 sobald in dem Industriegebiet schutzbedürftige Räume vorhanden sind und die v.g. Grenzwerte überschritten würden. Diese dem Antrag beigefügte Eigenbindungserklärung über den Betrieb der beantragten WEA ist für den Betreiber verbindlich.

Hinweis:

Bei Einsatz der Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird die Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

7. An den Immissionsaufpunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden WEA muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden.

8. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, in Klarschrift vorzulegen.

9. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

- Arbeitsschutz:

10. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhe Bühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

11. Die Steigleiter muss den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D36) entsprechen. Die Steigleiter muss mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die den Einsatz von Steigschutz ermöglicht. Diese Einrichtungen müssen DIN EN 353-1 "Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz; Steigschutzeinrichtungen mit fester Führung" entsprechen.

12. Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz i.V.m. persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und deren Benutzung anzuweisen:

- Auffanggurt mit Steigschutzösen
- Falldämpfer
- Halteseil und Verbindungsmittel
- Schutzhelm
- ggf. Gehörschutz.

13. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.

14. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Diese muss die Anforderungen nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme" (ASR A3.43) erfüllen. Insbesondere ist die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Allgemein bewährt hat sich ein Wert von 10 Prozent der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung. Die erforderliche Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss innerhalb von 0,5 s erreicht sein. Diese muss mindestens für die Dauer der Unfallgefahr zur Verfügung stehen.

15. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen. Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

16. Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

17. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtungen in Gang gesetzt werden können. Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.) sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

18. Bei Produktions-, Einstellungs- und Wartungsarbeiten am Arbeitsmittel müssen die Beschäftigten sicheren Zugang zu allen für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.

19. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des Weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mindestens 2 Personen erfolgen.

20. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen.

21. Bei Absturzhöhen über 12 m ist die Gefahr des Absturzes von Personen durch ein Gelände von mindestens 1,10 m Höhe zu verhindern.

22. Die Rettung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der WEA vorzuhalten.

23. Die Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebsicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.

24. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nach § 15 Abs. 14 Betriebsicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

25. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

26. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes(GPSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gem. Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die WEA als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren.

27. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherungsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die "Berufgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (BG-Information - BGI 657 "Windenergieanlagen"-, Ausgabe März 2006) zu Grunde zu legen.

28. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebs, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschl. des sicheren Material- und Werkzeugtransports vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Allgemein:

29. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

30. Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf einzelner oder aller WEA ist der SGD Nord , Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mittels beigefügtem Formblatt (Anlage 1) unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

I. Der Bauherr hat aufgrund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für die Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u.a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

II. Baurecht:

1. Der Prüfbericht über eine Typenprüfung der TÜV NORD, RWTÜV Systems GmbH vom 24.08.2005, Nr. T-7031/05-1, incl. 1. Nachtrag vom 20.12.2007, 2. Nachtrag vom 25.04.2008, 3. Nachtrag vom 26.01.2009 und 4. Nachtrag vom 02.04.2009 einschl. der aufgeführten Auflagen sowie die gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 07.09.2010 (Referenz-Nr. F2E-2010-WUD-034, Revision 0) im Windpark Polch sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.

Die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Weibern-Rieden der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG vom Oktober 2009; Referenz-Nr. F2E-2009-WND-246 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Alle o.g. Unterlagen sind auf der Baustelle bereit zu halten.

Auflagen:

Vor Baubeginn ist von der ausführenden Stahlbaufirma die Bescheinigung der Klasse E (Großer Sicherheitsnachweis) zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach DIN 18800 Teil 7 mit Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15018 oder DIN 4133 vorzulegen.

Die Einhaltung der im Prüfbericht der TÜV NORD über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch einen Prüfberechtigten, einen Prüfsachverständigen Baustatik oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bauausführung mit dem Prüfbericht über eine Typenprüfung zu der TÜV NORD, RWTÜV Systems GmbH und seiner unter 4 aufgeführten Anlagen übereinstimmt.

Die Vorgaben und die erforderlichen Maßnahmen gem. der Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung der WPW GEOCONSULT GmbH vom 30.07.2010 (GEO 06.90185) sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Gründung zu beachten. Die Bescheinigung über den Baugrund -Mustervordruck zur Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) vom 17.09.2001, (GVBl. S. 372)- ist von einem anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau vorzulegen.

Der Baubeginn ist im Übrigen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Reg.St. Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz und dem Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, und der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, Telefon 0261 / 66750, rechtzeitig mindestens eine Woche vorab anzuzeigen.

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

Die WEA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten, bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlagen in einem ungefährlichen Zustand zu halten und bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen. Das Sicherheitssystem muss außerdem redundant ausgelegt und mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische, ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Zahl abzubremesen.

Mit Einsetzen der Eisbildung oder Schneeanhaftungen auf den Rotorblättern sind die WEA sofort stillzusetzen. Um dies sicherzustellen, sind die Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszurüsten, durch die entweder die WEA bei Eisansatz stillgelegt wird (Eisdetektor) oder durch die der Eisansatz verhindert wird (Rotorheizung). In Fällen der Vereisung der Rotorblätter ist sicherzustellen, dass von den stillstehenden Rotoren über Fahr- und Gehwegen keine Gefahr für Personen ausgeht. Die hat durch eine automatische Stellung der Rotoren bei Abschaltung parallel zum Weg zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn durch eine Sichtkontrolle sichergestellt wird, dass die Flächen frei von Anhaftungen sind.

In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren sind an den WEA wiederkehrende Prüfungen an Maschinen und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Die Maschinen einschl. der elektronischen Einrichtungen der Betriebs- und Sicherheitssysteme sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und den Auflagen in den vorgelegten Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- und Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Untersuchung für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastengutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen der Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

Durch den Sachverständigen festgestellte Mängel sind durch eine fachgerechte Reparatur umgehend zu beheben. Die Reparatur muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreiben des Prüfungsumfanges
- Prüfungsergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren.

Die durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen unter 2.7.12 als technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie für Windenergieanlagen ist zu beachten. (Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004 (MinBl. S. 374, 396).

Rückbauverpflichtung:

Nach § 70 Abs.1 LBauO ist für eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung erforderlich, die die Finanzierung der Rückbaukosten bei dauerhafter Nutzungsaufgabe absichert.

Auflösende Bedingung:

Der Bescheid ergeht in Anwendung des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB unter der **auflösenden Bedingung, dass vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.** Die Erklärung gilt auch für einen Rechtsnachfolger, der entsprechend zu unterrichten ist.

Zur Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von **630.018,56 EUR** (5 % der Herstellungskosten in Höhe von 9.439.675,00 EUR für alle 5 Anlagen laut Bestätigung des Herstellers zuzüglich 1,4545 % Inflationsausgleich) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

III. Naturschutz

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1, Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird unter der Voraussetzung hergestellt, dass nachfolgende Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Entscheidung aufgenommen werden:

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie", Büro Eva Altmeier, Landschaftsplanerin, Mainz, mit den Anlagen A-F, Stand: 12. März 2007 - mit Ausnahme der Seiten 55 und 56 -,
- das Fachgutachten zum faunistischen Konfliktpotenzial am geplanten WEA-Standort Polch", Büro für Landschaftsökologie und Geoinformation Mainz, Stand: 15.03.2006,
- die hierzu ergangene Ergänzung", Stand: 20.12.2006 und
- der hierzu ergangene Nachtrag", Stand: 20.02.2007 sowie
- die Unterlagen zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung", Büro gutschker-dongus, Obernheim, Stand: September 2010,
- die Naturschutzfachliche Einschätzung", Büro gutschker-dongus, Obernheim, Stand: September 2010 und
- die Kostenschätzung WEA-Planung Polch" zu den Kompensationsmaßnahmen A1 und A2 aus der Umweltverträglichkeitsstudie des Büro Altmeier, Seite 55 u. 56, Büro gutschker-dongus, Obernheim, Stand: 29.08.2011, sind verbindliche Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung - soweit hier keine abweichenden Regelungen getroffen werden - und deren Begründung.

2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.

Hinweise: Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.

3. Kranstellplätze und Zuwegungen dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Lager- und Vormontageflächen sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage, nicht jedoch in der Hauptbrut- und -setzzeit, vollständig rückzubauen.

4. Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften Farbtönen zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen). Für die Tages- oder Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a. "Dimmung" der nächtlichen Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der Anlagen im Windpark zu verwenden, die die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

5. Die Fundamente sind mit Erdreich abzudecken und - bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus - ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckung ist umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen.

6. Zur Teilkompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die WEA, in dem Höhenabschnitt zwischen 0-20 m, sind analog der unter 1. genannten Umweltverträglichkeitsstudie, Seite 55 und 56, jedoch derzeit tatsächlich und rechtlich nicht durchführbaren Ersatzmaßnahmen, spätestens bis zum 31.12.2013 vergleichbare (in Art und Umfang sowie in der naturschutzfachlichen Zielsetzung) und vorab einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen durchzuführen und über die Dauer des Betriebs der WEA im Sinne des formulierten naturschutzfachlichen Ziels zu unterhalten und zu bewirtschaften.

7. Die tatsächliche und rechtliche Durchführbarkeit anderer Maßnahmen (Ziffer 6) beinhaltet ebenfalls bis zum 31.12.2013 die grundbuchliche Sicherung der Fläche in Bezug auf ein dauerhaftes Dulden der Maßnahmen, die sich aus dieser Zulassung ergeben, zugunsten der Antragstellerin und des Landkreises Mayen-Koblenz als Gesamtberechtigte.

8. Die Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von 33.653,24 Euro, in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern.

(Hinweis: zur Höhe der Sicherheitsleistung siehe Antragsunterlage Kostenschätzung WEA-Planung Polch", Ziffer 1, letzter Spiegelstrich, Stand: 29.08.2011)

9. Sollte bis zum 31.12.2013 eine solche Maßnahme nicht durchgeführt worden sein und deren dauerhafte Unterhaltung nicht begonnen haben sowie Flächen und Maßnahmen nicht grundbuchlich durch eine Duldung gesichert sein, ist eine entsprechende Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Die Ersatzzahlung beläuft sich auf 33.653,24 Euro. Der Betrag ist mit Ablauf des 31.12.2013 auf eines der Konten der Kreiskasse des Landkreises Mayen-Koblenz unter Angabe der Stichworte "Ersatzzahlung A1 und A2 Windpark Polch" zu zahlen, sofern die unter 6. und 7. formulierten Nebenbestimmungen nicht erfüllt sind.

(Hinweis: Mit dem Eingehen der Ersatzzahlung bei der Kreiskasse wird die in gleicher Höhe hinterlegte Sicherheitsleistung aus Ziffer 8 zurück- gegeben.)

10. Für die übrigen nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren sowie nicht durch Ersatzmaßnahmen zu kompensierenden Eingriffstatbestände ist eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG in einer Gesamthöhe von 122.010,55 Euro, die sich aus zwei Teilbeträgen zusammen setzt, zu zahlen. (Höhe, Teilbeträge und Modalitäten: siehe Ziffer 24, erster und zweiter Spiegelstrich)

Vogelschutz:

11. Während der gesamten Betriebslaufzeit der Windenergieanlagen (WEA) ist auf der Grundlage des Fachgutachtens zum faunistischen Konfliktpotenzial am geplanten WEA-Standort Polch", Büro für Landschaftsökologie und Geoinformation Mainz, Stand: 15.03.2006, der hierzu ergangenen Ergänzung", Stand: 20.12.2006 und dem hierzu ergangenen Nachtrag", Stand: 20.02.2007, ein Kranich-Monitoring durchzuführen. Die in diesen Gutachten aufgeführten Kriterien zu Ereignissen, bei denen die Anlagen abzuschalten sind, sind zwingend zu berücksichtigen und die Anlagen entsprechend abzuschalten.

12. Über die Beobachtung/Daten/Abschaltzeiten zum Kranichzug ist der Unteren Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

13. Die Kosten der ornithologischen Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte/des Monitorings trägt die Antragstellerin.

Fledermausschutz:

14. Die WEA im Windpark Polch sind nach Inbetriebnahme in der nächstfolgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse, bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$, im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang still zu legen.

15. Zeitgleich mit dieser Stilllegung erfolgt im ersten Jahr, im Bereich der WEA-Gondeln, bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s, eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten sowie die Erfassung von Windgeschwindigkeiten mittels Batcodern oder Anabat-SD1-Aufnahmegeräten, nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes "Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen", Leibniz Universität Hannover, Institut für Umweltplanung und Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Tierphysiologie, Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, 1. Auflage, Göttingen: Cuvillier 2011, an allen 5 Anlagen.

16. Auf der Basis der ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten ist nach den Methoden des zuvor genannten Bundesforschungsvorhabens ein Algorithmus zu entwickeln und in die Steuerung der Anlagen zu implementieren, der diese so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren weniger als 2 tote Fledermäuse pro Anlage und Jahr (Schwellenwert) auftreten.

17. Eine Aufhebung der vorsorglich festgesetzten Stilllegung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s erfolgt erst dann, wenn der angepasste Algorithmus in die Steuerung der Anlagen implementiert wurde.

18. Die akustische Erfassung der Fledermäuse und die Erfassung der Windgeschwindigkeiten sowie der Temperaturen sind im 2. Betriebsjahr im Zeitraum 01.04. - 31.10. fortzusetzen.

19. Im 2. Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist eine Totfundnachsuche zur Überprüfung der Wirksamkeit der standortspezifischen Abschaltalgorithmen durchzuführen.

Diese Totfundnachsuche muss Folgendes beinhalten:

- ab Anfang bis Mitte Juli (der genaue Zeitpunkt je Jahr wird an dem jahreszeitlich variierenden Ende der Wochenstubezeit und dem Beginn des sommerlichen Schwärmens der Fledermäuse im Mayener Grubenfeld orientiert und ist gegenüber der Antragstellerin durch einen von ihr beauftragten Gutachter schriftlich festzustellen) ist täglich und für die Dauer von insgesamt 6 Wochen eine Totfundnachsuche unter jeder der errichteten WEA durchzuführen;
- der Suchradius um den Mastfuß wird durch den Radius des Rotors zuzüglich 15 Meter bestimmt;
- bei der Nachsuche sind alle Suchfehler zu bestimmen (Bestimmung der Sichtbarkeitsklassen, der Sucheffizienz und der Schwundrate der Kadaver je Anlage);
- die Anzahl der verunglückten Fledermäuse ist mittels der oikostat-Formel (Systematische Totfundnachsuche-Methodische Rahmenbedingungen, Statistische Analyseverfahren und Ergebnisse, in: oikostat GmbH 2009, Ettiswil, CH, unveröffentlicht) zu ermitteln.

20. Ergeben sich im 2. Jahr auf Grund der akustischen Messdaten oder auf Grund der Ergebnisse der Totfundnachsuche Hinweise, dass der angestrebte Schwellenwert von zwei toten Fledermäusen pro Anlage und Jahr überschritten worden ist, ist der Betriebsalgorithmus entsprechend anzupassen.

21. Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der zweijährigen Monitoringphase eingehalten wird. Die Betreiberin hat 1 x jährlich schriftlich einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

22. Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich "Fledermäuse" trägt die Antragstellerin.

23. Die Gutachter für das Monitoring (Kranich/Fledermäuse) sind im Einvernehmen mit der Zulassungsbehörde zu bestellen; die seitens der Betreiberin vorgeschlagenen Gutachter dürfen nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Aufschiebende Bedingungen:

24. Mit den Bauarbeiten inkl. dem Herrichten der Baustelle darf erst begonnen werden, wenn
- der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die **Ersatzzahlung**, für den Bereich der Anlagen **ab 20 Höhenmeter**, in Höhe von **45.810,55 Euro** (9.162,11 Euro je Anlage; zur Höhe siehe Seite 9 der eingereichten Unterlagen der Naturschutzfachlichen Einschätzung", Büro gutschker-dongus, Obernheim, Stand: September 2010) auf eines der auf Seite 1 unten angegebenen Konten der Kreiskasse des Landkreises Mayen-Koblenz, unter Angaben des Aktenzeichens der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und der Stichworte: naturschutzrechtliche Ersatzzahlung 20plus, Gemarkung Polch, Flur 59, 64 und 65, eingegangen ist;
- der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die **Ersatzzahlung**, für den Bereich der Anlagen **von 0-20 Höhenmeter**, in Höhe von **76.200,00 Euro** (15.240,00 Euro je Anlage; zur Höhe siehe Seite 9 der eingereichten Unterlagen der „Naturschutzfachlichen Einschätzung", Büro gutschker-dongus, Obernheim, Stand: September 2010 und E-mail der [REDACTED] vom 29.08.2011) auf eines der auf Seite 1 unten angegebenen Konten der Kreiskasse des Landkreises Mayen-Koblenz, unter Angaben des Aktenzeichens der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und der Stichworte: naturschutzrechtliche Ersatzzahlung 0-20, Gemarkung Polch, Flur 59, 64 und 65, eingegangen ist.
25. Mit dem Aufrichten der Rohrtürme darf erst dann begonnen werden, wenn die Gutachter gemäß Ziffer 23 bestellt worden sind.

Begründung:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Das Vorhaben liegt nördlich der A 48 in der Gemarkung Polch zwischen der B 262 und dem Kurbenhof auf der zum Maifeld hin abfallenden ostexponierten Hangflanke.

Die Anlagen mit der beantragten Höhenentwicklung von insgesamt 146,25 Metern sind weithin sichtbar, greifen stark verändernd in das Erscheinungsbild der Landschaft ein und können potenziell in den Lebensraum/die Zugkorridore/die Schwärmflächen von Zugvogel- und Fledermausarten eingreifen (siehe entsprechend gutachterliche Bestandteile der Antragsunterlagen).

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten; d.h., dass das BNatSchG anstelle des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) getreten ist, sofern das BNatSchG zu bestimmten Inhalten Regelungen trifft.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Der Aspekt der Beeinträchtigung/negativen Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft wird naturschutzrechtlich für das Höhensegment zwischen 0-20 Meter durch eine mögliche Teilrealkompensation oder alternierend durch eine entsprechende Geldleistung ausgeglichen. Nach Angaben des Antragstellers ist die in der Umweltverträglichkeitsstudie, Seite 55/56, aufgezeigte Teilrealkompensation derzeit vertraglich/grundbuchmäßig nicht abgesichert, so dass mit deren Realisierung nicht gerechnet werden kann. Inwieweit es der Antragstellerin gelingt, eine entsprechend gleichartige und gleichwertige Realkompensation zu beschaffen, ist derzeit fraglich. Die intensive Landwirtschaft auf dem Maifeld mit hohem Flächendruck, lässt wenig Raum für andere Nutzungsansprüche. Dies hat zur Folge, dass ergänzend/alternierend auf die Möglichkeit der Ersatzzahlung zurück gegriffen wird.

Der § 2, Ziffer 2, Buchstabe c) der Landesverordnung (hilfsweise Anwendung) führt die Regelsätze der Ersatzzahlung erst ab dem 20. Höhenmeter auf. Der Ordnungsgeber ist hierbei davon ausgegangen, dass der Anteil der Hochbauten, der im Segment zwischen 0 - 20 Höhenmeter (Baumwipfelhöhe) liegt, im Regelfall durch reale Maßnahmen der Sichtverschattung (Kulissenpflanzungen, Pflanzungen in den Sichtkorridoren) kompensiert werden kann. Im vorliegenden Fall ist dies voraussichtlich nicht möglich, so dass neben der potenziellen Teilrealkompensation auch die Möglichkeit einer entsprechenden Geldleistung eingeräumt wird. Da das Weisungsschreiben des MUFV vom 20.05.2010 nicht von der Kompensationspflicht für das Segment zwischen 0 und 20 Metern Masthöhe entbindet und auch das BNatSchG keine gegenteiligen/anders lautenden Regelungen trifft, ist neben der Teilrealkompensation oder der entsprechenden Geldleistung auch für die übrigen verbleibenden Beeinträchtigungen, die in Bezug auf das Höhensegment zwischen 0-20 Metern nicht real kompensiert werden können, eine Ersatzzahlung zu leisten. Neben der Höhenentwicklung des Bauwerkes kommt es durch die Versiegelung für den Mast, die Neuanlage/Verbreiterung der Zuwegungen und der Kranstellflächen sowie die zeitweise Nutzung von Flächen als Lagerflächen und Vormontageflächen zu weiteren Beeinträchtigungen. Zur Höhe dieses Anteils der Ersatzzahlung siehe Seite 9 der eingereichten Unterlagen der Naturschutzfachlichen Einschätzung". Büro Gutschker-Dongus, Obernheim, Stand: September 2010 und E-mail der [REDACTED] vom 29.08.2011.

Alle Ersatzzahlungen sind zweckgebunden und werden zur Kompensation an anderer Stelle verwandt.

Für das Höhensegment ab 20 Höhenmeter nimmt die Untere Naturschutzbehörde zur Berechnung der Höhe ebenfalls hilfsweise die bisher in Rheinland-Pfalz über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und die dazu ergangene Verordnung geltenden Bestimmungen in Anspruch und bestätigt insofern die durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen.

Entsprechend der schriftlichen Weisung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 20.05.2010 sind die §§ 2-4 der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes einschließlich des hierzu ergangenen Rundschreibens vom 03.02.1992 bei der Bemessung der Zahlungshöhe weiterhin heranzuziehen. Dieser schriftlichen Weisung wird durch das hilfsweise Anwenden der Bestimmungen aus dem LNatSchG entsprochen.

In Bezug auf den Aspekt des Naturhaushaltes reichen die unter Ziffer 1 genannten Gutachten, die Gegenstand der Begründung sind, nicht aus, um eine naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Unzulässigkeit des Windparks zu begründen. Konkrete Beeinträchtigungen z.B. von Rastplätzen verschiedener Zugvogelarten oder Hauptnahrungs- und/oder Schwärmhabitate von Fledermäusen konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Die Gutachten können jedoch auch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Vogel- und Fledermausfauna ausschließen. Auf Grund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist daher im laufenden Betrieb verpflichtend ein Monitoring festzusetzen, so dass Betriebszeiten gegebenenfalls nachgesteuert werden können. Die 6-wöchige Nachsuche der Fledermäuse ist erforderlich, um das gesamte Spektrum der zu verschiedenen Zeiten schwärmenden Fledermäuse abzudecken. Die entsprechend Nebenbestimmungen zum Vogel- und Fledermausschutz sind daher erforderlich.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung (abwägungsrelevant) im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht (nicht abwägungsrelevant) ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

IV. Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr

Auflagen:

Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (NFL I 143/07 vom 24.05.2007).

Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd \pm 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 \pm 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich \pm 60° (bei 2-Blattrotoren \pm 90°) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.

Die angebrachten Feuer sind versetzt auf dem Maschinenhausdach -ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell- 0,5s dunkel- 1s hell- 1,5s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 - 150 Lux** schalten, zugelassen.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WKA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM**- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Befeuerung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentral ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist dem

**Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen**

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens V III/15 -1903-04/06-2010 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz:

Die verkehrliche Erschließung der 5 WEA soll über den bei Station 2,520 (VNK 5709 035 NNK 5709 036) in die L 52 mündenden vorhandenen Wirtschaftsweg als mittelbare Zufahrt zur Landesstraße erfolgen.

Die straßenbaubehördliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 Landesfernstraßengesetz (LStrG) zur Ausnahmegenehmigung vom gemäß § 22 Abs. 1 LStrG vorgeschriebenen Anbauverbot unter folgenden

Auflagen

erteilt:

1. Es darf keine neue Zufahrt angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung muss, wie vorgesehen, über den vorhandenen Wirtschaftsweg Nr 66 zur L 52 erfolgen.
2. Für die Bauphase ist die Zufahrt in Abstimmung und nach Weisung der Straßenmeisterei Krufft (Tel.Nr.: 02652 / 92870) entsprechend aufzuweiten, zu befestigen und auch eine entsprechende Anordnung der Verkehrsbehörde zur Beschilderung der Baustellenausfahrt mit entsprechender Geschwindigkeitsreduzierung einzuholen. Ferner sind auftretende Fahrbahnverschmutzungen umgehend zu beseitigen.
3. Die Sichtdreiecke nach RAS-K-1 im Zufahrtbereich sind in beide Richtungen der L 52, bemessen jeweils 3,00 m ab der Hinterkante der Fahrbahn, auf einer Länge von je mindestens 200 m dauerhaft, insbesondere von sichtbeeinträchtigendem Bewuchs, freizuhalten.
4. Der L 52 sowie deren Entwässerungseinrichtung dürfen insbesondere über die Zufahrt keine Oberflächenwasser zugeführt werden. Erforderlichenfalls hat der Bauherr geeignete Vorkehrungen zur Rückhaltung und ordnungsgemäßen Ableitung der Oberflächenwasser zu treffen.
5. Die (Nutzungs-) Änderung der mittelbaren Zufahrt (Wirtschaftsweg) zur freien Strecke der L 52 im Hinblick auf die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundene objektiv zulässige wesentlich vermehrte und andersartige Nutzung der Wege gilt gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 LStrG als Sondernutzung.
6. Die Änderung der Zufahrt wird gemäß § 43 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt. Ein Widerruf kommt insbesondere zum Zwecke der Änderung oder Verlegung der Zufahrt sowie bei Vorliegen einer anderweitigen ordnungsgemäßen Erschließungsmöglichkeit in Betracht.
7. Sind für die Zuwegung über die Wirtschaftswegeanbindung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder eine privatrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die Gemeinde- bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
8. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

9. Für die Sondernutzung kann gemäß § 47 LStrG eine Gebühr erhoben werden. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt durch gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz.

10. Der Antragsteller wird ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften des § 53 LStrG hingewiesen.

11. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis für die Ausübung der Sondernutzung gilt nur für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Sondernutzungsausübende verpflichtet.

12. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte Dritter aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

13. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landstraße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

14. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

15. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

41 Abs. 3

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorschüsse und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Landesbetrieb Mobilität - Autobahnamt Montabaur

Die Auflagen zu Genehmigungsbescheid, Az.: 0520379/95 vom 25.02.2010 unter Ziffer VIII. werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

V: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz sowie Abfallbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Hinweise:

Bei den Tiefbauarbeiten zur Kabelverlegung ist nach Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Betreiber ggf. auf den Brunnen der Eigenwasserversorgung Felix Fuchs beim Kurbenhof Rücksicht zu nehmen.

Das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde nach § 106 Abs. 1 LWG gilt als erteilt.

Auflage:

Anfallende Abfälle, wie z.B. Altöle, PE-Folie, ÖlfILTER, Bremsbeläge, Akkumulatoren und verschmutzte Betriebsmittel sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 20 LWG, VAWS, TRwS) sind zu beachten.

Unfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. auslaufende Schmiermittel) sind umgehend der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde zu melden.

VI. Wasserversorgungszweckverband:

Hinweise:

Es wird darum gebeten, bei der Kabelverlegung zu beachten, dass in einigen Wirtschaftswegen des geplanten Windparks Transportleitungen mit Steuerkabel des WVZ liegen. Sollten im gleiche Wirtschaftsweg Kabel verlegt werden, ist ein ausreichender Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. (Ein Bestandsplan ist beigelegt).

VII. RWE Rhein-Ruhr Verteilernetz GmbH:

Details hinsichtlich der Netzanbindung sind mit der RWE Rhein-Ruhr, Verteilernetz GmbH, Rauschermühle, 56647 Saffig abzustimmen.

VIII: Denkmalschutz

Gegen die Errichtung der WEA bestehen erhebliche Bedenken. Im Bereich der Flur 65, Flurstück 72, Distrikt "Über dem Kuben Meschen (WEA 3) befindet sich eine römische Siedlung. Diese WEA 3 müsste daher weiter nach Süden verlegt werden. Darüberhinaus muss auf allen für die Bebauung vorgesehenen Flächen mit Zeugen/Resten (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skeletteilen, Gefäßen oder Scherben) vorgeschichtlicher Besiedelung gerechnet werden, die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie- Außenstelle Koblenz, Niederbergerhöhe 1, 56077 Koblenz archäologisch zu dokumentieren und zu bergen sind.

Auflagen:

Das Abtragen der Ackerschicht darf daher nur im Beisein eines Beauftragten der Archäologie erfolgen.

1. Vor Abschluss der Planung, spätestens jedoch vor Baubeginn, ist in direkter Abstimmung mit der Direktion Landesarchäologie die Standortfrage für die WEA 3 zu prüfen. Hierzu ist der Untergrund durch eine Geoprospektion zur Feststellung von Art und Umfang der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde zu untersuchen.

Hinweis:

Für die übrigen Standorte der WEA (auch Zuwegungen und Kabeltrassen) wird zur Vermeidung von Bauverzögerungen ebenfalls die Durchführung einer geophysikalischen Untersuchung (Geoprospektion) angeregt, da auch auf diesen Flächen mit Zeugen/Resten vorgeschichtlicher Besiedelung gerechnet werden muss.

2. Der Beginn der Erdarbeiten (Abdecken des Mutterbodens) ist der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederbergerhöhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261/6675-3000, Fax: 0261/6675-3010 rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz - DSchG). Hierbei sind verantwortliche Ansprechpartner der ausführenden Firmen mit deren Erreichbarkeit namhaft zu machen und entsprechend anzuweisen.

3. Beim Auftreten von archäologischen Funden und Befunden sind die Erdarbeiten einzustellen, um der vorgenannten Dienststelle die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Durchführung einer wissenschaftlichen Grabung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu ermöglichen (§ 181 Abs. 1; § 19 Abs. 1 DSchG).

4. Eine Grabung und Dokumentation der zu erwartenden archäologischer Funde und Befunde ist zu gewährleisten.

5. Eventuell vorhandene Flurdenkmäler, wie Wegekreuze und Grenzsteine, sind auszubauen und in Absprache mit den Denkmalbehörden an geeigneter Stelle wieder aufzustellen.

Aus Sicht der **allgemeinen** Denkmalpflege bestehen gegen die Bebauung der Standorte mit den geplanten WEA keine Bedenken.

Hinweis:

zu § 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz

(3) Die Träger öffentlicher oder privater Bau- oder Erschließungsvorhaben oder von Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen, deren Gesamtkosten jeweils 500.000 EUR übersteigen, können als Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten erdgeschichtlicher oder archäologischer Nachforschungen und Ausgrabungen einschl. der Dokumentation der Befunde verpflichtet werden. Diese Entscheidung einschl. der Festsetzung des Erstattungsbetrages, der i.d.R. 1 v.H. der Gesamtkosten der Vorhaben nicht überschreiten soll, erfolgt durch die Denkmalfachbehörde.

Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz stellen gem. § 33 DSchG Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweis:

Zur weiteren Information ist ein Merkblatt beigefügt, das den vollständigen Wortlaut der Paragraphen enthält, die zu beachten sind (Anlage 2).

IX. Landwirtschaftskammer:

Hinweise:

Es wird angeregt, die elektrischen Versorgungsleitungen entlang der Wirtschaftswege mindestens 90 cm tief zu verlegen, um die hiervon ausgehenden Gefahren bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge wird die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich gehalten. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Der Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und der betroffenen Gemeinde wird empfohlen.

Weiterhin wird angeregt, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Zeit und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sind Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu ermitteln und zu veranlassen. Gfls. ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines örtlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

X. Landesamt für Geologie und Bergbau:

Hinweis:

Die Tatsache, dass eine Baugrunduntersuchung durchgeführt wurde, wird ausdrücklich begrüßt. Die Notwendigkeit der Baugrunduntersuchung hat sich bestätigt. So werden laut Geotechnischem Bericht vom 30.07.2010 von WPW Geoconsult zum Teil zusätzliche Gründungsaufwendungen, wie Bodentausch oder Schottersäulen, erforderlich. Es wird die weitere Begleitung des Vorhabens durch eine Geotechniker sowohl in der Planung als auch in der Bauausführung, z.B. für Baugrubenabnahmen empfohlen.

XI. Gesundheitsamt:

Auflagen:

- Die Anforderungen der TA-Lärm sind, auch unter Berücksichtigung evt. vorhandener Geräuschvorbelastungen, sicher einzuhalten (siehe Ziffer I).
- Die Immissionsrichtwerte sind hinsichtlich des Schattenwurfs durch den Einbau und den regelrechten Betrieb der Abschaltautomatik einzuhalten (siehe Ziffer I).
- Bei Eisansatz ist der Eisabwurf der WEA durch geeignete Maßnahmen sicher zu verhindern (siehe Ziffer II).

Die Windkraftanlagen müssen stets nach guter fachlicher Praxis betrieben werden. Es ist stets sicherzustellen, dass insgesamt, auch unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte, keine schädlichen Umweltauswirkungen, sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile oder unzulässige Belästigungen von den Anlagen verursacht werden.

XII. Stadtverwaltung Mayen:

Auflage:

Bauordnung:

Nach Abschluss des Gestattungs- und Erschließungsvertrages ist die Eintragung der erforderlichen Abstandsbaulast bei der Stadtverwaltung Mayen (Fachbereich 3, Bauordnung) zu beantragen.

Tiefbau:

Sofern durch die WEA, die sich allesamt von der Lage in der Gemarkung Polch befinden, städtische Wegeparzellen tangiert sind, bedarf es im Vorfeld der Umsetzung dem Abschluss eines Gestattungs-/ Erschließungsvertrages mit der Stadt Mayen (Fachbereich 2). Hierin werden u.a. detaillierte Angaben über etwaige Leitungstrassen sowie die Wiederherstellung der Wege vertraglich festgehalten.

XIII. Wehrbereichsverwaltung:

Gegen die WEA bestehen keine Bedenken, wenn eine Bauhöhe von max. 147 m über Grund eingehalten wird.

Befristung:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird.

Begründung:

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von 5 Windenergieanlagen auf den o.a. Grundstücken beantragt.

Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v. g. Auflagen und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

Hinweis:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referat Bauverwaltung/Immissionsschutz, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Gebührenfestsetzung:

Für die Genehmigung wird gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993 in der jeweils geltenden Fassung immissionsschutzrechtliche Gebühren, Gebühren der Bauaufsichtsbehörde nach der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und die Vergütung der Leistungen der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. S. 22 ff.) sowie Auslagen erhoben:

a)	Immissionsschutzrechtliche Gebühr	56.638,00 EUR
b)	Gebühr der Bauaufsichtsbehörde	1.282,50 EUR
c)	Gebühr SGD Nord	4927,39 EUR
d)	Gebühr untere Naturschutzbehörde	750,00 EUR
e)	Gebühr Landesbetrieb Mobilität	140,00 EUR
f)	Auslagen Gesundheitsamt	99,72 EUR
g)	Gebühr Landwirtschaftskammer	225,00 EUR
h)	Eintragung Baulasten	4.160,00 EUR
j)	Auslagen	10,00 EUR
<hr/>		
	Gesamtbetrag:	68.232,61 EUR
<hr/>		

Den Gesamtbetrag bitten wir unter Angabe des o.a. Aktenzeichens, der Buchungsstelle 56101.431630 sowie der Bürgernummer 337183 auf eines der unten angegebenen Konten einzuzahlen.

Hinweis

Die oben festgesetzten Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass die oben angegebenen Kosten auch bei Einlegung eines Widerspruchs gegen die Gebührenfestsetzung zu zahlen sind, da gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt. Sofern ein nachfolgendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zu Ihren Gunsten endet, wird der gezahlte Betrag selbstverständlich zurückerstattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Mit freundlichen Grüßen

